

Nachtrag zur Friedhofsordnung

Stadt Bockenem

25. Juni 2025

Bgm. 10 20 30 40

für die Friedhöfe in Bodenstein, Mahlum und Schlewecke
der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau
beschlossen vom Kirchenvorstand gemäß § 53 KGO am 19.06.2025

Propstei Gandersheim-Seesen
Seesen

Eingang: 15.7.25

Ausgang: 16.7.25

Register: 275



§ 20 Dauer der Rechte an Grabstellen, Ruhefrist

- (1) Die Dauer der Ruhefrist und des Nutzungsrechts beträgt einheitlich **25 Jahre** für alle Grabstellen. Rechte an Grabstellen enden, soweit sie nicht verlängert worden sind, mit Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes. Nach Erlöschen der Rechte an Gräbern und Ablauf der Ruhefrist kann der Kirchenvorstand nach Maßgabe des § 25 die Grabstelle auf Kosten der Verpflichteten einebnen und über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- (2) Zur vorzeitigen Beendigung von Rechten an Grabstellen bedarf es in den Fällen des § 19 Absatz 2 Satz 5, des § 21 und des § 24 Absatz 4 eines Kirchenvorstandsbeschlusses nach erfolglosem Hinweis gemäß § 34. Soweit die Ruhefrist nach Absatz 1 Satz 2 bereits abgelaufen ist, kann die Dauer der Rechte an der Grabstelle auch auf Antrag der oder des Berechtigten verkürzt werden; der Antrag bedarf der Schriftform und der Erklärung der antragstellenden Person, dass sonstige Berechtigte keine Einwendungen gegen den Antrag erheben. Die Inhaberinnen oder Inhaber der Rechte an der Grab- oder Urnenstelle haben bei Verkürzung der Dauer ihrer Rechte nach Sätzen 1 und 2 keinen Anspruch auf Erstattung von Grab- oder Urnenstellengebühren.
- (3) Rechte an Grabstellen können vor ihrem Ablauf gegen Leistung der in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht für die Dauer der Ruhefrist für die zuletzt beerdigte Person in Wahlgrabstellen. Bei Reihengrabstellen dürfen die Ruhefristen nicht verlängert werden. In Härtefällen kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen, soweit dadurch Belange des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 35 In-Kraft-Treten, Änderungen, öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ablauf als Monatsfrist gemäß Absatz 2 a); ist die Bekanntmachung in einem der Verkündungsblätter nach Absatz 2 b) bis dahin noch nicht erfolgt, so gilt das Ausgabedatum dieses Verkündungsblattes. Mit In-Kraft-Treten der Friedhofsordnung treten alle früheren Bestimmungen über die Ordnung auf dem Friedhof außer Kraft.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt unter Hinweis auf die aufsichtliche Genehmigung des Landeskirchenamtes und Angabe des Ortes, wo die neue Friedhofsordnung eingesehen werden kann, durch
 - a) mindestens einen Monat dauernden Aushang eines Hinweises auf den Erlass dieser Friedhofsordnung und die Möglichkeit ihrer Einsichtnahme im Ev.-luth. Pfarramt in Volkersheim (Bockenem), Georgsberg 5 im Schaukasten der Kirchengemeinde sowie Ankündigung im Gottesdienst und
 - b) Veröffentlichung eines Hinweises auf die neue Friedhofsordnung entweder im Amtsblatt der zuständigen Landesbehörde oder im amtlichen Verkündungsblatt.
- (3) Darüber hinaus kann ein Hinweis auf die neue Friedhofsordnung und den Ort, wo sie eingesehen werden kann, erfolgen
 - a) in der Tageszeitung Seesener Beobachter
 - b) im Gemeindebrief der Kirchengemeinde und

c) im Schaukasten der in § 2 Absatz 1 a) bezeichneten Ortschaft / Gemeinde / Stadt.

(4) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt dauernd zur Einsichtnahme im Pfarramt Volkersheim (Bockenem), Georgsberg 5 aus. Im Übrigen erfolgen allgemeine Hinweise, Ankündigungen und alle sonstigen Bekanntmachungen bei Bedarf im Schaukasten der Kirchengemeinde.

Volkersheim, den 19.09.2025

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau
Kirchenvorstand


Pfarrperson




Kirchenvorstand

Vorstehende Friedhofsordnung hat der Gemeinde / Samtgemeinde / Stadt *)
gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23. 11. 1927 zwecks
Anhörung vorgelegen.

_____, den _____

(Siegel)

(Ober-)Bürgermeister/in

(Samt-)Gemeinde-
(Ober-)Stadtdirektor/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 53 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung
aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 31.07.2025

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt



Schlepp